

Im Jahre 1632 in St. Gallen

Autor(en): **Moser-Nef, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **St. Galler Jahresmappe**

Band (Jahr): **35 (1932)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-948331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Jahre 1632 in St. Gallen.

Von G. Moser-Mes.

Es war nicht von ungefähr, daß die Stadt St. Gallen im Jahre 1632 verschiedene hohe Standespersonen als ihre Gäste beschirmte, so die Gemahlin und Kinder des Reichsgrafen von Königssee, des Reichstruchseffen von Waldburg, der Grafen von Hohenems und andere — die Ursache lag in der Wendung, die der große Krieg durch das siegreiche Vordringen der schwedischen Heere in Schwaben genommen hatte. St. Gallen als gut protestantische Stadt erschien da vielen als geeignete Zufluchtsstätte, befand sich doch auch einer ihrer Bürger, Oberstleutnant Ludwig Zollikofer, als hoher Heerführer bei den Schweden und wirkte als solcher 1633 an der Belagerung von Konstanz mit. Der städtische Rat zeigte sich tolerant und nahm katholische Edelleute unter seine Fittiche, jedoch mit dem Beding, daß deren Dienerschaft der städtischen Jurisdiktion unterworfen sei und daß sich hier weilende Flüchtlinge katholischer Konfession aller Besuche von Kapuzinern und andern Ordensleuten bei Verlust des Freisitzes zu enthalten haben. Noch in einem weitem Belang bekundete er Toleranz und Neutralität: der genannte Oberst Zollikofer hatte aus der nach damaligem Kriegsrecht gemachten Beute der st. gallischen Obrigkeit zwei silberne Ketten und Platten im Gewicht von 318 Lot zum Kirchengebrauch geschenkt; der Rat lehnte das kostbare Geschenk jedoch höflich dankend und entschieden ab und gebot durch Mandat seiner Bürgerschaft, alle aus der schwedischen Kriegsbeute in der Nachbarschaft herrührenden Kirchenggeräte und Kleinodien auf dem Rathaus zu deponieren, damit solche Sachen von dem Bisum Konstanz und andern rechtmäßigen Eigentümern wieder eingelöst werden können.

Von den wilden Gerüchten, welche damals die Stadt durchschwirrten, gibt ein Prozeß Kunde, der von dem mehr erwähnten st. gallischen Heerführer gegen einen Daniel Stattburger in St. Gallen geführt werden mußte, weil dieser in der Bürgermange „alhie mit ungebührenden unbefintten und ehrverletzenden Worten ausgebrochen“ und behauptet hatte, daß Oberst Zollikofer „um Verdachts willen vom König von Schweden geviertheilt worden sei“. Der Schwächer kam noch gut davon, indem der Rat seine Versicherung annahm, daß er das Gesagte selbst nicht geglaubt habe, im übrigen nichts Arges und Böses von dem Kläger wisse und nur „alle Ehr, Liebs und Guts“ von ihm sagen könne. —

Ein anderer Prozeß aus dem gleichen Jahre sei hier etwas eingehender erwähnt, weil er in mehrfacher Beziehung Interesse erweckt. Seine Auslösung fand er dadurch, daß die schuldhaft zum Sturze gebrachte Säule des Brunnens beim Hecht

einen Knaben aus Altstätten erschlug. Als Kläger trat der Vater des Getöteten auf, Meister Jakob Bomgartner aus Rüttingen, und dessen Fürsprecher waren die Herren Stadtmann Murer, Seckelmeister Schachtler und Kirchenvogt Segenshaß aus Altstätten; Beklagte waren: Ulrich Rietmann, Wirt zum „Hecht“ dahier, und Daniel Suldin, Wirt zum „Ochsen“ ebenda. Beide Beklagte waren St. Galler Bürger. Der Wirt zum „Hecht“ gab der Obrigkeit damals wiederholt zu tun; er mußte wegen Spielens und wegen unordentlichen Umgehens mit Licht und Feuer verwahrt und bestraft werden. Er scheint sich wenig um behördliche Vorschriften gekümmert zu haben, sonst wäre es auch kaum zu dem vorliegenden Schadenersatzprozeß gekommen. Es muß auch nicht verwundern, daß das nachbarliche Verhältnis zum Ochsenwirt anscheinend nicht gerade vorbildlich war. Aus der Klage und den Rundschaftsausagen ergab sich folgendes: Das Gefinde des Hechtwirtes hatte die Seile zum Trocknen der Wäsche an die steinerne Brunnen säule auf dem Bohl befestigt und von da gegen die Ecke des Hauses von Junker Hans Konrad Fels gezogen. Damit war die dort durchführende Landstraße mit Wäsche überspannt und der Durchgang demnach versperrt. Nun kam zum Unglück der Sohn des Ochsenwirtes mit einem Fuder Heu daher gefahren und strebte gegen den „Ochsen“ zu. Da ihm nicht schnell genug Platz gemacht wurde, fuhr er, trotz der Warnungen, gemach zu tun, mit dem Heufuder in das gespannte Seil hinein. Dadurch wurde die Brunnen säule gefällt; sie fiel in ihrer ganzen Schwere auf den Knaben Paul Bomgartner, der als Lehrbube am Brunnen Wasser holen sollte und zerquetschte ihn dermaßen, daß er anderntags sein junges Leben aushauchte. Von einer Strafklage wurde abgesehen; hingegen forderte die Klägerschaft Ersatz des von Vater Bomgartner bezahlten Lehrgeldes von 50 Schilling sowie der durch den Todesfall verursachten Ankosten. Das Stadtgericht sprach dem Kläger eine Entschädigung unter allen Titeln von 75 Gulden zu, und zwar hatte Ulrich Rietmann, der für die Befestigung des Wäsche seiles an der Brunnen säule haftbar und zum „Anfänger“ des Unglücksfalles erklärt wurde, den Betrag von 50 Gulden zu leisten, während Daniel Suldin für seinen Sohn, dessen Verhalten gleichfalls schuldhaft gewesen war, 25 Gulden zu zahlen verpflichtet wurde.

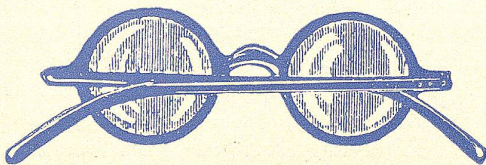
Die Wiederinstandsetzung der Brunnen säule geschah laut Ratsbeschuß auf Kosten des Hechtwirtes.

Betreibungsferien 1932.

Ostern :	20. März bis 3. April
Pfingsten :	8. Mai bis 21. Mai
Betttag :	11. September bis 25. September
Weihnachten :	18. Dezember bis 1. Januar 1933

ARTHUR RIZZI

SPEZIALIST FÜR BRILLEN OPTIK



MULTERGASSE 35 BEIM BÖRSENPLATZ

Bei Brille oder Klemmer ist Vorbedingung der richtige Sitz der Augengläser gewährleistet durch sorgfältige fachmännische Anpassung!

Gewissenhafte Ausführung aller ärztlichen Verordnungen. Exaktes Anpassen · Reparaturen prompt und billigst

Ihre Brille soll nur vom Fachmann sein